

02|20

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Steuererklärungen 2018 – Fristende!	2
Mindestlohn und Minijobs	3
Alleinerziehende - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit Kind	4
Minderung der Grunderwerbsteuer um Instandhaltungsrückstellung	4

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE FEBRUAR 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2020	13.02.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2020	13.02.2020	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	17.02.2020	20.02.2020	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.02.2020	20.02.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.02.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MÄRZ 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2020	13.03.2020	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.03.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Steuererklärungen 2018 – Fristende!

Wir weisen an dieser Stelle pflichtgemäß nochmals auf die Tatsache hin, dass für Steuererklärungen 2018, die nach dem 28.02.2020 beim Finanzamt eingereicht werden, seitens des Finanzamts auf neuer Rechtsgrundlage zwingend Verspätungszuschläge festgesetzt werden müssen. Diese betragen regelmäßig 0,25% der Steuernachzahlungen, mindestens jedoch € 25,- pro Monat. Bei

Erstattungen wird das Finanzamt nach Ermessen Verspätungszuschläge festsetzen, die auch höher ausfallen können.

Bitte reichen Sie zeitnah Ihre Unterlagen, die für die Bearbeitung / Fertigstellung der Steuererklärungen notwendig sind, ein. Da wir zur Bearbeitung Zeit benötigen und Sie nicht der einzige Fall sind, können wir eine fristgerechte Fertigstellung nur garantieren, wenn die Unterlagen bis spätestens 31.01.2020 vollständig vorliegen.

Mindestlohn und Minijobs

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2020 erneut angehoben und steigt von 9,19 Euro auf 9,35 Euro pro Stunde. Dies gilt nicht nur für Vollzeitbeschäftigte, sondern auch für Minijobber.

Auch für Minijobs gilt der gesetzliche Mindestlohn – unabhängig davon, ob eine Beschäftigung im gewerblichen Bereich oder Privathaushalt ausgeübt wird.

Der Mindestlohn soll lt. Gesetzgeber die Beschäftigten vor zu geringen Löhnen schützen und dazu beitragen, dass der Wettbewerb zwischen Arbeitgebern nicht zu Lasten der Beschäftigten ausgetragen wird.

Vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen sind weiterhin die folgenden Personen:

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
- ehrenamtlich tätige Personen
- Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung
- Heimarbeiterinnen oder Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz
- Selbstständige
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt

Wichtig zu wissen:

Wurde für bestimmte Branchen ein höherer Mindestlohn vereinbart, so ist dieser maßgebend. Eine Übersicht der Branchenmindestlöhne und weitere Infos zum Thema Mindestlohn gibt es beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Höherer Mindestlohn – Was heißt das für den Minijob?

Ein 450-Euro-Minijob liegt in der Regel vor, wenn der regelmäßige monatliche Verdienst 450 Euro nicht überschreitet. Für einen Minijobber, der den gesetzlichen Mindestlohn erhält und bereits jetzt

die 450-Euro-Grenze ausschöpft, kann die Beschäftigung durch die Erhöhung des Stundenlohnes sozialversicherungspflichtig werden.

WICHTIG für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Soll die Beschäftigung weiterhin ein 450-Euro-Minijob bleiben, muss ggf. der zeitliche Beschäftigungsumfang zum Jahresanfang reduziert werden. Der Minijobber kann ab 2020 nur noch rund 48 Stunden pro Monat (=450 Euro/Monat: 9,35 Euro/Stunde) beschäftigt werden. Im Jahr 2019 lag der Vergleichswert bei knapp 49 Stunden.

Bitte passen Sie die Arbeitszeiten der Minijobber entsprechend an !!!!

Alleinerziehende - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit Kind

Beim Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG) gilt eine Staffelung nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder. Der Freibetrag beträgt 1.908 € und steigt für jedes weitere Kind zusätzlich um 240 €

Der Freibetrag ist an die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes gekoppelt (§ 139b AO). Damit soll eine mehrfache Gewährung, insbesondere bei nur zeitanteiliger monatlicher Berücksichtigung, ausgeschlossen werden.

Der Grundentlastungsbetrag (1.908 €) wird automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt. Wurde der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend gemacht, kann dies in der Steuererklärung nachgeholt werden.

Beim Entlastungsbetrag kommt es darauf an, wo das Kind gemeldet ist. Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag also nur erhalten, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Das Kind gehört immer dann zum Haushalt eines Alleinerziehenden, wenn es dort gemeldet ist (BFH, Urteil vom 5.2.2015, Az. III R 9/13).

Achten Sie also darauf, wo Ihr Kind gemeldet ist. Gegebenenfalls sollten Sie zum 1.1. eines Jahres die melderechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Minderung der Grunderwerbsteuer um Instandhaltungsrückstellung

Der Erwerber einer Immobilie kann unter bestimmten Umständen die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer um die anteilig auf den Veräußerer entfallende Instandhaltungsrückstellung mindern. Voraussetzung hierfür ist, dass bestimmte bundeseinheitlich abgestimmte Vorgaben im Notarvertrag eingehalten werden. Die anderslautende bisherige Rechtsprechung sowie ein Revisionsverfahren stehen dem nicht entgegen. In einer internen Verfügung hat die Verwaltung hierzu Stellung bezogen.

Grundsätze zur Instandhaltungsrückstellung

Beantragt der Käufer einer Immobilie die Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer um anteilig auf den Veräußerer der Immobilie entfallende Instandhaltungsrückstellungen (auch als Instandhaltungsrücklage bezeichnet), lehnt das FA die steuermindernde Berücksichtigung derzeit in der Regel ab.

Als Begründung führen die Sachbearbeiter in den Finanzämtern insbesondere folgende Argumente an:

Argument 1: Die Instandhaltungsrückstellung ist nach § 10 Abs. 7 S. 1 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) Teil des Verwaltungsvermögens der Wohnungseigentümergeinschaft und nicht Vermögen der einzelnen Wohnungseigentümer. Folglich kann der anteilig auf den Verkäufer entfallende Anteil der Rückstellung nicht rechtsgeschäftlich auf den Erwerber der Immobilie übertragen werden. Ohne Rechtsträgerwechsel im Sinn des Grunderwerbsteuergesetzes kann die Instandhaltungsrücklage somit keine Minderung der Grunderwerbsteuer bewirken.

Argument 2: Der BFH hat u. a. in seinen Entscheidungen vom 9.10.91 (II R 20/89) und vom 2.3.16 (II R 27/14) klargestellt, dass eine vorhandene Instandhaltungsrücklage nicht zur Minderung der Bemessungsgrundlage bei Ermittlung der Grunderwerbsteuer führt, weil es sich bei der Instandhaltungsrücklage um eine Geldforderung handelt, die grunderwerbsteuerlich unberücksichtigt bleibt.

Argument 3: Hinweis auf das Urteil des FG Köln vom 17.10.17 (5 K 2297/16), in dem auch nach Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes die anteilige Instandhaltungsrückstellung keine Minderung der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage bewirken kann. Gegen diese Entscheidung wurde jedoch die Revision beim BFH zugelassen (II R 49/17).

Neue Sichtweise der Finanzverwaltung

Bei dem geplanten Kauf einer Immobilie können Käufer jedoch neuerdings durch einen Vermerk im Notarvertrag erreichen, dass das FA die Minderung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer in Höhe der anteilig auf den Verkäufer entfallenden Instandhaltungsrückstellung akzeptieren muss.

Nach einer internen Verfügung der Finanzverwaltung aus Februar 2019 genügt es dazu, dass der Notarvertrag einen Hinweis darauf enthält, dass die Kaufpreisfindung auch unter Berücksichtigung des in der Instandhaltungsrückstellung angesammelten Guthabens erfolgte. Diese steuerzahlerfreundliche Auffassung ist (ungeachtet des Revisionsverfahrens mit dem Aktenzeichen II R 49/17) in allen offenen Fällen anzuwenden.

Insbesondere folgende Formulierungen im Notarvertrag sollen zu der gewünschten Minderung der Grunderwerbsteuer führen:

Musterformulierung

„Im Kaufpreis inbegriffen ist die Instandhaltungsrückstellung/-rücklage in Höhe von ... EUR.“

oder

„Eine Instandhaltungsrückstellung/-rücklage ist vorhanden.“

In diesem Fall wird unterstellt, dass das angesammelte Guthaben der Instandhaltungsrückstellung nicht als Entgelt für den Grundstückserwerb gezahlt wird, sondern vielmehr Aufwand für den Erwerb einer geldwerten Vermögensposition darstellt, die nicht unter den Grundstücksbegriff im Sinn des § 2 GrEStG fällt.

PRAXISTIPP | Diese neuen Grundsätze sind in einem Beschluss der zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder getroffen worden. Sollte der Sachbearbeiter im FA darüber nicht informiert sein, sollten betroffene Käufer gegen nachteilige Grunderwerbsteuerbescheide Einspruch einlegen und beantragen, dass die übergeordnete Behörde zum Einspruchsverfahren hinzugezogen wird. Dort muss dieser Beschluss bekannt sein.

Verhaltensknigge ohne Hinweise im Notarvertrag

Hat der Immobilienkauf bereits stattgefunden und im Notarvertrag wurde nicht vermerkt, dass die Instandhaltungsrücklage bei der Kaufpreisfindung eingeflossen ist, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Legen Sie gegen nachteilige Grunderwerbsteuerbescheide Einspruch ein und beantragen Sie mit Hinweis auf das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (II R 49/17) ein Ruhen Ihres Einspruchsverfahrens.
- Alternativ zum Einspruchsverfahren sollten Sie dem FA Schriftverkehr zur Kaufpreisfindung vor Unterzeichnung des Notarvertrags vorlegen, wenn sich aus diesem ergibt, dass die Instandhaltungsrücklage sich eindeutig auf die Höhe des Kaufpreises ausgewirkt hat.
- Bitten Sie darum, die übergeordnete Behörde einzuschalten, um auf Bundesebene klären zu lassen, ob in diesem Fall ausnahmsweise eine Minderung der Grunderwerbsteuer auch ohne direkten Hinweis im Notarvertrag möglich ist.

Siegert | Eden | Kastens

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.